

die Verpachtung des Salzschanke, so wie unter gewissen Voraussetzungen die Ueberlassung des Salzes an Andere untersagt. Die vorliegende §. enthält die mit jener §. in Zusammenhang stehende Pönalbestimmung. Allein es scheint die Frage noch offen gelassen zu sein, wer eigentlich zu bestrafen sei, ob nur der Salzschankeverpächter, oder auch zugleich der Pächter? ob nur derjenige, welcher das Salz abläßt an Andre, oder auch derjenige, der es Jenem abnimmt? Es ist bekanntlich im Criminalrechte hin und wieder der Fall, daß Beide strafbar werden; so, um nur ein Beispiel aufzuführen, bei dem Vergehen der Bestechung. Jedenfalls enthält also die §. in dieser Beziehung eine Unklarheit. Ich habe nun zwar Gründe, die mich bestimmen, jetzt keinen Antrag zu stellen; wohl aber erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Referenten, oder den Herrn königlichen Commissar. Diese Frage wird eine Erläuterung hervorrufen, diese Erläuterung ins Protokoll übergehen, und wer bei der künftigen Auslegung, gleich mir, auf diesen Zweifel stößt, dem wird diese Erläuterung im Protokolle nicht ohne Nutzen sein.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich habe nicht geglaubt, daß die Fassung der 16. §. darüber Zweifel erregen könnte, wer straffällig sei? Sie lautet: die Verpachtung des Salzschanke ist verboten, nicht auch die Erpachtung. Also wird der Verpächter straffällig sein, wie schon unter den bisherigen Verhältnissen, wo die Verpachtung des Salzschanke den Concessionirten ebenfalls verboten ist, jedoch auch nur den Verpächter Strafe traf. Ferner heißt es: „der Handel mit Salz, die Ablassung des Salzes u.“ Also glaube ich, es dürfte in Beziehung auf den letztern Gegenstand sich der angeregte Zweifel erledigen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich kann mit dieser milden Auslegung nur einverstanden sein und habe auch weiter nichts bezweckt.

Domherr D. Schilling: Ich wollte mir auch eine Frage in Beziehung auf die in der 16. §. enthaltenen Verbote und die auf deren Uebertretung in der §. 21 angedrohte Strafe erlauben. Nämlich unter jenen verbotenen Fällen kommt auch vor: der Verkauf oder die Ueberlassung von Salz an andere, als die dem Salzschanke des Orts zugewiesenen Personen. Nun kann es aber sich leicht treffen, daß Personen zu den Salzschanken kommen, die er nicht kennt, und von denen er glaubt, sie seien dem Salzschanke seines Orts zugewiesen, obwohl sie in der That Fremde sind. In solchen Fällen wird er also unwissentlich jenes Verbot übertreten. Sollte er aber in dergleichen Fällen allemal Erkundigung einziehen, ob die zu ihm kommenden Personen dem Salzschanke seines Orts zugewiesen seien oder nicht, so würde dies zu Weiterungen führen, die nicht wohl auszuführen wären. Ich wollte daher fragen, ob es nicht zweckmäßig sei, nach den Worten im §. 21: „Die Uebertretung der in §. 16 enthaltenen Verbote zieht in jedem einzelnen Falle“ noch die Worte beizufügen: „wenn sie wissentlich geschieht.“ Denn sonst würde der Salzschanke, wenn er unwissentlich an eine dem Salzschanke seines Ortes nicht zugewiesene Person

Salz verkauft, die in §. 21 angedrohte Strafe unschuldig leiden, da ihm nicht füglich zugemuthet werden kann, in jedem einzelnen Falle Erkundigung einzuziehen, ob die zu ihm kommenden Personen zum Salzschanke seines Orts gehören oder nicht.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das Verbot für den Salzschanke, Salz an Personen zu verkaufen, welche nicht an seinen Salzschanke gewiesen sind, bestand auch bisher, und daß es bisweilen Schwierigkeit hat, zu wissen, ob Personen, die zu ihm kommen, an seinen Salzschanke gewiesen seien, ist nicht zu verkennen. Für solche Fälle nun, wo man nicht bestimmt überzeugt ist, ob er es gewußt hat, was namentlich an größeren Orten vorkommen kann, wird einige Nachsicht gegen ihn stattfinden müssen. Ich glaube aber nicht, daß es eines besondern Zusatzes zu §. 20 bedürfen wird, weil nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, wenn er nicht wissentlich handelte, er mit Strafe nicht leicht belegt werden kann.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß dieses gerade auch in der Deputation Veranlassung gegeben hat, von einem Zusatz abzusehen; denn die Bedenken wurden schon in der Deputation aufgestellt, und aus den angeführten Gründen hat man den Zusatz nicht aufgenommen.

Domherr D. Schilling: Dagegen habe ich zu erinnern, daß man vorsätzliche und culpose Vergehen unterscheidet. Es ist also die Frage, ob und inwieweit eine culpa des Salzschanke stattfindet, wenn er unterlassen hat, über die Personen, die Salz bei ihm erkaufen wollen, Erkundigung einzuziehen.

Prinz Johann: Das glaube ich allerdings, daß der Salzschanke verbunden ist, Aufsicht zu führen auf die Personen, welche Salz bei ihm holen; ob er dann schuldig ist, das wird etwas anders sein, und ich glaube, es gelten hier die allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätze.

Präsident v. Gersdorf: Es liegt weder ein Gutachten, noch ein Antrag vor, und ich kann daher sofort die Frage darauf richten: ob die Kammer §. 21 annimmt? — Geschieht einstimmig. —

Referent Bürgermeister Schill: Auch zu §. 22 (s. dieselbe in Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 430) ist von Seiten der Deputation Etwas zu bemerken nicht gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer Nichts bemerkt wird, würde ich fragen: ob die Kammer §. 22 annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent Bürgermeister Schill geht nun über zu dem IV. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher sich auf das Verfahren gegen Uebertreter der das Salzwesen betreffenden Vorschriften bezieht, und zwar zunächst zu §. 23 nebst Motiven zu dieser und §. 24 (s. Nr. 29 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 430 flg.)

Der Deputationsbericht sagt zu §. 23: